



Prof. Dr. Heike Dieball
FH Hannover
Heike.Dieball@fh-hannover.de

Berlin, den 28.04.2009

Arbeitsgruppe Kindertagesstätte (KiTa)

Sachverhalt: Die zwei ausgebildeten Erzieherinnen Silvia Münkeberg und Petra Klar sind seit Jahren in einer städtischen Kindertagesstätte (KiTa) als Vollzeitkräfte beschäftigt. Vormittags betreuen sie eine Gruppe von 4 – 6 jährigen Kindern. Die Kinder sind altersgerecht entwickelt und weisen keine Verhaltensauffälligkeiten auf. Das Betreuungskonzept der KiTa sieht u.a. vor, dass die Kinder bei entsprechenden Witterungsverhältnissen auch das Außengelände nutzen können. Das Außengelände ist mit einem Zaun versehen und hat auch sogenannte „uneinsichtige Ecken“. Die Erzieherinnen hatten bereits mehrfach sämtliche Kinder darauf hingewiesen, dass sie zwar im Gebüsch spielen, nicht aber mit Steinen, Stöcken etc. werfen dürfen.

Der Sommer beginnt und schon am Montagvormittag planen die Erzieherinnen mit den Kindern das Außengelände zu nutzen. Da Frau Klar noch einige Vorbereitungen für die Nachmittagsgruppe zu tätigen hat, geht Frau Münkeberg zunächst allein mit der Gruppe in das Außengelände. Die Kinder kennen sich aus und freuen sich auch schon sehr auf den erweiterten Spielraum. Eine Gruppe von 3 – 4 Kindern schließt sich zusammen und „verschwindet im Gebüsch“. Frau Münkeberg registriert deren „Verschwinden“ und spielt mit anderen Kindern an Außengeräten. Auch Frau Klar kommt hinzu.

Nach ca. 15 - 20 Minuten werden alle Kinder wieder zusammengerufen, denn eine Geburtsfeier ist noch in Planung. Die Gruppe trifft sich und feiert das Kind.

Kurz darauf erscheint ein aufgeregter Nachbar in der Einrichtung und spricht mit der Einrichtungsleitung. Daraufhin erscheint diese in der Gruppe von Frau Münkeberg/Klar, um mit den Erzieherinnen zu sprechen. Die Kinder spielen derweil wieder.

Es stellt sich heraus, dass das Auto des Nachbarn durch Steinwürfe beschädigt wurde. Das Auto parkte direkt am Zaun der KiTa und Kinder wurden gesehen, wie sie Steine auf das Auto geworfen haben. Der Nachbar verlangt Schadensersatz und droht mit einem Rechtsanwalt und einer Klage vor dem Zivilgericht, schließlich hätte die Einrichtung ihre Aufsichtspflicht verletzt.

Aufgabe: Haben Frau Münkeberg und Frau Klar ihre Aufsichtspflicht verletzt, weil sie eine Gruppe von Kindern ca. 15 - 20 Minuten unbeaufsichtigt in einer uneinsichtigen Ecke des Außengeländes haben spielen lassen? Was meinen Sie?

Falls eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegen sollte, wer haftet dann?

Die Erzieherinnen (zu gleichen Teilen?) oder die Einrichtung oder die Kinder bzw. deren Eltern oder eine Versicherung oder alle zusammen?



Prof. Dr. Heike Dieball

Berlin, den 28.04.2009

Lösungsskizze zum „KiTa-Fall“

Dadurch, dass die Kinder Steine auf das Auto des Nachbarn geworfen haben, ist diesem ein Schaden an seinem Eigentum entstanden. Es besteht eine Kausalität zwischen der Handlung und dem Schaden. Durch einen Betreuungsvertrag ist die gesetzliche Aufsichtspflicht der Eltern durch Vertrag auf die KiTa übergegangen. Gemäß § 828 Abs. 1 BGB sind Kinder unter sieben Jahren noch nicht deliktstüchtig und somit „für einen Schaden, den (sie) einem anderen zufüg(en), nicht verantwortlich“. Kinder bedürfen der Aufsicht. Nach § 832 Abs. 2 BGB haften diejenigen, die durch Vertrag die Aufsicht über aufsichtsbedürftige Personen (also hier die Kinder) übernehmen. Dabei ist die aufsichtspflichtige Person „zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Aufsichtsbedürftige einem Dritten widerrechtlich zufügt“. Allerdings: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde“. Der Aufsichtspflichtige (in unserem Fall die Erzieherinnen Münkeberg/Klar) sind nun also gefordert, einen Entlastungsbeweis zu erbringen. Dieses gelingt ihnen durch einschlägige Rechtsprechung zum Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht (BGH, NJW 1990, 2553):

„Denn das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter der Kinder, nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihrem jeweiligen Verhalten zugemutet werden kann. Entscheidend ist letztlich, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternehmen muss, um die Schädigungen Dritter durch das Kind zu verhindern“.

Zu den Möglichkeiten der Erfüllung der Aufsichtspflicht zählen die 3 B (Belehrung/Beobachtung/„Bestrafung“). Wobei die Belehrung, Beobachtung und ein mögliches Eingreifen („Bestrafung“) umso intensiver sein müssen, je geringer der Erziehungserfolg ist (BGH, NJW 1984, 2574). Die Erzieherinnen haben die Kinder mehrmals belehrt. Fraglich ist nun, ob die Erzieherinnen die Kinder „rund-um-die Uhr“ beobachten müssen. Hierzu liegt eine Entscheidung des OLG Düsseldorf vor (FamRZ 1996, 803). Demnach stellt „eine unterlassene Rund-um-die-Uhr-Überwachung von Kindern in einem umzäunten Kindergartengelände, die den Kindern das Verstecken im Gebüsch und das Steinewerfen auf Autos ermöglichte, jedenfalls dann keine schadensursächliche Aufsichtspflichtverletzung dar, wenn es sich um normal entwickelte Kinder, die das Verbot mit Steinen zu werfen kannten, handelte. Eine ständige Überwachung sozusagen auf Schritt und Tritt ist auch bei Kindern im Kindergartenalter nicht erforderlich.“ Bei einer unbeobachteten Zeitspanne von 15 – 20 Minuten handelt es sich um einen kürzeren Zeitraum. „Das Maß der Aufsicht muss mit dem Erziehungsziel, der wachsenden Fähigkeit und dem wachsenden Bedürfnis des Kindes zum Einüben selbständigen verantwortungsbewussten Handelns, in Einklang gebracht werden. Dieser erwünschten Persönlichkeitsentwicklung wäre eine dauernde Überwachung hinderlich; deshalb dürfen und müssen Kinder in diesem Alter im Rahmen einer verantwortlichen Erziehung auch Freiräume eingeräumt werden, bei denen ein sofortiges Eingreifen des Aufsichtspflichtigen nicht mehr möglich ist.“

Da die Erzieherinnen ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben, sind weder sie noch die Einrichtung zur Haftung verpflichtet. Eine Elternhaftung käme nicht in Betracht, da diese ihre gesetzliche Aufsichtspflicht qua Vertrag auf die Einrichtung übertragen haben.

Damit besteht kein Anspruch des Geschädigten auf Ersatz des zweifellos entstandenen Schadens.